

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Stand 01.01. 2025)

1. Allgemeines

Für alle unsere Lieferungen und Leistungen gelten, soweit schriftlich nicht etwas anderes vereinbart ist, ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen. Sie gelten durch Auftragserteilung oder Annahme der Lieferung als anerkannt. Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bestellers wird hiermit widersprochen.

Liegt eine Behinderung vor und ist diese auf höhere Gewalt (z.B. Pandemie oder globaler Rohstoffmangel) oder für den Auftragnehmer unabwendbare Ereignisse zurückzuführen, führt dies zu einer Verlängerung der Ausführungsfristen (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 lit. c) VOB/B) und zum Ausscheiden von Schadensersatzansprüchen.

2. Auftragsbestätigung

Aufträge werden im Zweifelsfall erst durch unsere Auftragsbestätigung, die Art und Umfang unserer Lieferungen sowie Leistungen bestimmt, für uns verbindlich.

3. Unterlagen

Zeichnungen, Muster, Entwürfe, Programme, Anwendersoftware und dergleichen bleiben unser Eigentum und dürfen ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder anderweitig verwendet noch weitergegeben und auch nicht verändert werden.

4. Lieferzeit

Eine vereinbarte Lieferfrist beginnt mit dem Datum unserer schriftlichen Auftragsbestätigung. Ein Fixgeschäft liegt nur dann vor, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Verzögert sich die Lieferung aus von uns nicht zu vertretenden Gründen (z.B. infolge höherer Gewalt, Verweigerung/Verzögerung behördlicher Genehmigungen, Arbeitskämpfe, nicht termingerechter Materiallieferungen der Vorlieferanten), verlängern sich die Lieferfristen um den Zeitraum der Behinderung. Wenn ursprünglich vereinbarte Termine oder Fristen um mehr als sechs Monate überschritten werden, vereinbart der Besteller mit uns eine der Situation angemessene Regelung.

5. Lieferort, Gefahrenübergang, Versand

Lieferungen und Leistungen werden am vereinbarten Lieferort (ohne Abladen) erbracht. Im Zweifel erfolgt sie ab Lager Kaufering, Viktor-Frankl-Str. 22. Die Gefahr bzgl. des Liefergegenstandes geht - auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist - mit Übergabe der Ware an den Besteller, einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens aber mit Verlassen unserer Firma auf den Besteller über. Bei

Annahmeverzug des Bestellers geht die Gefahr bei Versandbereitschaft über und zwar auch dann, wenn Annahmeverzug erst nach Versandbereitschaft eintritt. Auf Wunsch und Kosten des Bestellers wird die Sendung von uns gegen Bruch-, Transport- und Feuerschaden versichert. Die Wahl des Transportmittels und -weges ist uns überlassen.

6. Zahlungen

Zahlungen sind sofort nach Erhalt der Rechnung sowie der Zahlungsanforderung ohne Abzug zu leisten. Die Gewährung von Abschlagszahlungen und/oder Teilschlussrechnungen gilt als vereinbart. Sind keine individuellen Zahlungsvereinbarungen getroffen, so erfolgt die Zahlung

- von 40 % des Auftragswertes nach Erhalt der Auftragsbestätigung
- von 40 % des Auftragswertes nach erfolgter Lieferung
- von 20 % des Auftragswertes nach Fertigstellung der Inbetriebnahme und Erstellung der Schlussrechnung.

7. Eigentumsvorbehalt

Die verkauften Gegenstände und Anlagen bleiben unser Eigentum bis zur Erfüllung sämtlicher aus der Geschäftsbeziehung gegen den Kunden bestehender Ansprüche. Während dieser Zeit dürfen die Gegenstände weder weiter veräußert, vermietet, verliehen oder verschenkt, noch innerhalb der Gewährleistungspflicht bei Dritten in Reparatur gegeben werden. Der Kunde darf, soweit und solange der Eigentumsvorbehalt besteht, Waren oder aus diesen hergestellten Sachen ohne unsere Zustimmung weder zur Sicherung übereignen noch verpfänden. Abschlüsse von Finanzierungsverträgen (z.B. Leasing), die die Übereignung unserer Vorbehaltsrechte einschließen, bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung, sofern nicht der Vertrag das Finanzierungsinstitut verpflichtet, uns unseren zustehenden Kaufpreisanteil unmittelbar zu zahlen.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir in den Grenzen der §§ 503 Abs. 2, 498 Abs. 1 BGB zum Rücktritt und zur Rücknahme der Ware berechtigt.

8. Abnahmen

Wird eine förmliche Abnahme verlangt, so muss diese schriftlich vereinbart werden. Verzögert sich die Abnahme aus Gründen, die von uns nicht zu vertreten sind, so gilt durch die schriftliche Mitteilung der Fertigstellung bzw. durch Ingebrauchnahme die Abnahme als vereinbart. Teilabnahmen werden zugelassen.

9. Gewährleistung

Grundsätzlich übernehmen wir die Gewähr, dass die gelieferte Anlage zum Zeitpunkt der Abnahme die vertraglich zugesicherten Eigenschaften hat, den anerkannten Regeln der Technik entspricht und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern (§ 13 Ziffer 1 VOB Teil B).

Alle späteren Ereignisse, insbesondere Abnutzung, also der Verschleiß eines Gebrauchtteils, stellt keinen Gewährleistungsfall dar und verpflichtet uns folglich nicht, diesen kostenfrei zu ersetzen. Der Gewährleistungsanspruch erlischt ebenso bei nicht fachgerechtem Eingriff sowie fehlender und unzureichender Wartung.

Für elektrotechnische/elektronische Anlagen oder Teile davon beträgt die Gewährleistungsfrist 6 Monate. Sie beginnt nach Inbetriebnahme der Anlage, spätestens jedoch mit Ablauf von 12 Werktagen nach schriftlicher Mitteilung über die Fertigstellung unserer Leistung. Eine Verlängerung der Gewährleistungsfrist auf 2 Jahre nach VOB kann durch die Übertragung eines Wartungsvertrages durch den Auftragnehmer erfolgen. Gewährleistungserfüllungsort ist grundsätzlich unser Firmensitz in Kaufering. Die An- und Rücklieferung von Einzelteilen erfolgt ausschließlich im Namen, auf Rechnung und auf Risiko des Kunden. Reise-/Fahrtkosten zu den Anlagen hat der Kunde zu tragen.

Werden Reparaturen oder Veränderungen vom Kunden oder von dritter Seite ohne unsere schriftliche Einwilligung am Liefergegenstand vorgenommen, so erlischt jede Gewährleistung. Der Kunde ist verpflichtet, sich vor Datenverlust angemessen zu schützen. Da die Neuinstallation von Software, aber auch die Veränderung der installierten Software das Risiko eines Datenverlusts mit sich bringt, ist der Kunde verpflichtet, vor Neuinstallation oder Veränderung der installierten Software durch eine umfassende Datensicherung Vorsorge gegen Datenverlust zu treffen.

10. Haftung

Wir haften auf Schadenersatz, wenn uns oder unsere Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft. Ferner haften wir, wenn Eigenschaften zugesichert oder Garantien gegeben wurden oder wenn der Schaden durch unseren Verzug oder durch von uns zu vertretendes Unmöglichwerden der Leistung entstanden ist. Die Haftung ist in den vorgenannten Fällen begrenzt auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden. Im Übrigen sind Schadenersatzansprüche gegen uns ausgeschlossen.

Haftungsbegrenzung oder Haftungsausschluss gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verwenders beruhen.

11. Warenrücknahme

Ein Anspruch des Auftraggebers auf Zurücknahme vertragsmäßig gelieferter Waren besteht nicht.

12. Abwerbverbot

Der Kunde verpflichtet sich, während der Dauer der Zusammenarbeit sowie für einen Zeitraum von 12 Monaten nach deren Beendigung keine von der HELMER GMBH beim Kunden eingesetzten Mitarbeiter oder sonstigen für die HELMER GMBH tätige Personen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der HELMER GMBH direkt oder indirekt abzuwerben, anzustellen (z.B. in Form eines Arbeits-, Dienst-, Handelsvertreter-, Berater- oder Werkvertrages) oder in sonstiger Weise zu beschäftigen.

Die vorgenannte Pflicht gilt auch im Hinblick auf mit dem Kunden im Sinne von § 15 AktG verbundene Unternehmen. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass dessen verbundene Unternehmen die vorgenannten Pflichten einhalten.

Verletzt der Kunde oder ein mit ihm im Sinne des § 15 AktG verbundenes Unternehmen die vorgenannte Pflicht, hat der Kunde an HELMER GMBH für jeden Pflichtverstoß eine Vertragsstrafe in Höhe von **EUR 10.000,00** zu zahlen. Von der Verwirkung einer Vertragsstrafe unberührt bleiben die Rechte der HELMER GMBH gegenüber dem Kunden Schadenersatz- oder Unterlassungsansprüche geltend zu machen. Eine verwirkte Vertragsstrafe wird auf einen Schadenersatzanspruch angerechnet.

13. Datenschutz nach DSGVO

Die HELMER GMBH, erhebt Ihre Daten zum Zweck der Angebotserstellung, der Vertragsdurchführung sowie zur Direktwerbung. Die Datenerhebung und Datenverarbeitung ist für die Durchführung von Angebot, Vertrag und Beratung erforderlich und beruht auf Art. 6 Abs. 1b) DSGVO. Eine Weitergabe der Daten an Dritte findet nicht statt. Daten werden nur dann an Dritte weitergegeben, wenn zur Erfüllung Ihres Angebots/Auftrages/Vertrages diese beansprucht werden. Die Daten werden gelöscht, sobald sie für den Zweck ihrer Verarbeitung nicht mehr erforderlich sind oder die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen erfüllt sind.

Sie haben das Recht, der Verwendung Ihrer Daten jederzeit zu widersprechen. Zudem sind Sie berechtigt, Auskunft der bei uns über Sie gespeicherten Daten zu beantragen sowie bei Unrichtigkeit der Daten die Berichtigung oder bei unzulässiger Datenspeicherung die Löschung der Daten zu fordern, sofern die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen erfüllt sind. Ihnen steht des Weiteren ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde zu.

14. Gerichtsstand

Jedes Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und der HELMER GMBH unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand für all sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechtsstreitigkeiten (auch Wechsel- und Scheck-Klagen) sowie für das Mahnverfahren mit Vollkaufleuten ist Landsberg.

15. Verbindlichkeit des Vertrages

Sollte einer dieser Bedingungen aus irgendeinem Grund unwirksam sein, so berührt das die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht.